

b. Alarichs II. *Lex Romana*, (das sogenannte *Breviarium Alarici regis*).

Eurich gab in seinem Codex den Gothen das geschriebene romanisierte Recht, dessen sie im Verkehr mit den Römern, aber auch unter sich in den Verhältnissen eines neuen, höheren Culturlebens bedurften. Für die Römer unter einander blieb das römische Recht in Geltung. Zwar fehlt uns auch hier eine ausdrückliche, vermuthlich aber in der Einleitung von Eurichs Gesetzbuch enthalten gewesene Bestimmung, wie die der *Lex Burgundionum*, pr. const. § 8: *inter Romanos Romanis legibus praecipimus iudicari*. Dass es aber so war, zeigen die späteren Gesetze. Für dieses römische Recht der Römer des Westgothenreichs blieben nun vorläufig die bisher geltenden Rechtsquellen in Gebrauch. Diese Quellen aber waren sehr zahlreich und zerstreut. Die Constitutionen der Kaiser lagen freilich im Codex Theodosianus gesammelt vor, und die späteren sogenannten posttheodosischen Novellen waren wohl öfter schon handschriftlich damit verbunden; daneben aber waren noch die älteren Sammlungen und eine verwirrende Fülle von Schriften der grossen Juristen in Gebrauch. Die originalen Quellen waren zudem für die Bedürfnisse und die Bildung der Zeit zu umfangreich und meist zu gelehrt. Man verlangte nach kurzer und bündiger Auskunft über die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Rechtsfragen. Das Verständniss jener Quellen setzte ein Maass von technisch-juristischer Schulung voraus, wie es bei den Zeitgenossen gewiss nicht mehr häufig zu finden war. Durch Erläuterungsschriften, die sich vielfach als vereinfachende Paraphrasen des Urtextes darstellen (*interpretationes*), durch Auszüge und Compilationen für Praxis und Unterricht hatte man bereits versucht, die Quellen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Die Fülle der zerstreuten Quellenschriften aber blieb, und die Verwirrung wurde sogar durch Hinzutritt dieser Bearbeitungen noch vermehrt.

Da entschloss sich Eurichs Sohn und Nachfolger Alarich II., den Römern seines Reiches ein Gesetzbuch zu geben, welches das Wichtigste aus ihren Rechtsquellen in

---

Hollweg, Civilprozess IV, S. 194, als wahrscheinlich an. Wenn aber Letzterer die Ansicht auch schon bei Helfferich ausgesprochen findet, so beruht das auf einem Missverständniss. Auch im Langobardenreiche wird für die Römer bei Streitigkeiten mit den Langobarden das Recht der letzteren als Sieger, nicht das der besiegten Römer entscheidend gewesen sein. Die Quellen aber sagen das nicht, wie Bethmann-Hollweg S. 332 meint.